

# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 1. —

(No. 981.) Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 31sten Dezember 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

haben, die wegen der Stellung der Ober-Präsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23sten Oktober 1817. ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

- I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
- II. die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
- III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
- 2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
- 3) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Corbons, Landes-Visitationen u. c.;